

Hauptsatzung der Gemeinde Bräsen

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2007 mit Beschluss Nr. BRÄ-BV-40/2007 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Bräsen".

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde kann ein Wappen führen.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: "Gemeinde Bräsen" „Landkreis Wittenberg“

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
- (2) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 - Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.

- Den Verzicht auf Ansprüchen der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.
- Die Stundung von Forderungen bis zu 5000 € im Einzelfall.
- Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 2500 € im Einzelfall.
- Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 3000 €).

§ 7

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 10

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt),

Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen erfolgt im Schaukasten der Gemeinde:
Standort: Dorfstr. 29, am Dorfplatz
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anders bestimmt, zwei Wochen.

§ 12

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten Ausgaben ab 2.500,00 €

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.04.2006 außer Kraft.

Bräsen, den 19.04.2007

Schröder
Bürgermeister